



# AMTSBLATT DES KREISES WESEL

*Amtliches Verkündungsblatt*

38. Jahrgang

Wesel, 18. Januar 2013

Nr. 3

S. 1 - 9

## Inhaltsverzeichnis

- **Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW** 2
- **Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kreises Wesel für die Haushaltsjahre 2013 und 2014** 7
- **Bekanntgabe der Bildungsangebote der Berufskollegs des Kreises Wesel für das Schuljahr 2013/2014** 7
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Patrick Maier** 8
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für die Firma HYDERplus Limited** 8
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Georgi Angelov** 9

## **Öffentliche Bekanntmachung**

**Bezirksregierung  
Arnsberg**



### **Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW**

Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, macht hiermit folgende Zulassung bekannt:

#### **Bergwerk Prosper Haniel**

#### **Sonderbetriebsplan „Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum“ für den Abbau der Bauhöhe 704 in Flöz G1 und der Bauhöhe 542 in Flöz G2/F**

#### **I**

#### **Zulassung**

Der Sonderbetriebsplan vom 14.10.2011, ergänzt am 13.09.2012 - Az.: BG G1/Bie - betr. Einwirkungen des Abbaus des Bergwerks Prosper-Haniel in Flöz G1, Bauhöhe 704 und in Flöz G2/F, Bauhöhe 542 auf das Oberflächeneigentum wird hiermit gem. §§ 55 und 56 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 15a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2619), unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.03.1989 – 4C 36.85 – mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweisen zugelassen.

Die Bezirksregierung Arnsberg behält sich die Anordnung nachträglicher Auflagen gem. § 56 Abs. 1 Satz 2 BBergG vor. Sie behält sich ferner vor, die Zulassung für die o. g. Bauhöhen nach § 49 Abs. 2 VwVfg NRW zu widerrufen, wenn einer der in dieser Vorschrift aufgeführten Tatbestände erfüllt ist.

Ihnen ist am 10.01.2013 gem. § 28 VwVfG Gelegenheit gegeben worden, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

**II****Nebenbestimmungen**

- 1) Die Tagesoberfläche ist während der Laufzeit der o. a. Bauhöhe durch eine geeignete seismische Station ständig zu überwachen. Sobald Schwinggeschwindigkeiten > 5 mm/s auftreten, ist die Genehmigungsbehörde zu informieren.

Für Erderschütterungen mit Schwinggeschwindigkeiten von mehr als 5 mm/s bis einschließlich 10 mm/s ist eine Meldung im Laufe des jeweiligen Arbeitstages ausreichend. Sollte die Erderschütterung von 5 mm/s bis einschließlich 10 mm/s an einem Samstag, einem Sonntag oder einem Feiertag auftreten, so hat die Meldung spätestens am folgenden Arbeitstag zu erfolgen.

Alle Erderschütterungen über 10 mm/s sind unverzüglich an die Zentrale Rufbereitschaft der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, zu melden. Erderschütterungen mit Schwinggeschwindigkeiten von mehr als 20 mm/s sind zusätzlich an die Fachliche Rufbereitschaft der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, zu melden. Hierbei sind als Erstinformation die maximal gemessene Schwinggeschwindigkeit, die Uhrzeit des Ereignisses, das Datum des Ereignisses und das Bergwerk anzugeben.

- 2) Bauhöhe 542

- a) Der Abbau ist grundsätzlich kontinuierlich zu führen, d. h. mindestens als 6-Tage/Woche – Betrieb (maximale Stillstandsdauer  $\leq 1,5$  Tage).

Davon ausgenommen sind Unterbrechungen des Abbaubetriebes aus unvorhergesehenen grubensicherheitlichen und/oder technischen Gründen, sowie der Abbaustillstände nach einer planmäßigen Verminderung der Abbaugeschwindigkeit (s. b) Satz 2).

- b) Die maximale Abbaugeschwindigkeit darf 6,0 m/d nicht überschreiten. Weiterhin darf die maximale Differenz der Abbaugeschwindigkeiten an zwei aufeinanderfolgenden Fördertagen maximal 2,0 m/d betragen. Die maximale Anfahrgeschwindigkeit nach einem Abbaustillstand aus den oben unter a) Satz 2 genannten Gründen, der länger als 1,5 Tage dauert, darf 3,0 m/d nicht überschreiten.

- 3) Bauhöhe 704:

- a) Der Abbau kann als normaler 5-Tage/Woche Abbaubetrieb geführt werden (maximale Stillstandsdauer  $\leq 2,0$  Tage).

Davon ausgenommen sind Unterbrechungen des Abbaubetriebes aus unvorhergesehenen grubensicherheitlichen und/oder technischen Gründen, sowie der

Abbaustillstände nach einer planmäßigen Verminderung der Abbaugeschwindigkeit (s. b) Satz 2).

- b) Die maximale Abbaugeschwindigkeit darf bei einem 5-Tage-Betrieb 5,3 m/d nicht überschreiten. Weiterhin darf die maximale Differenz der Abbaugeschwindigkeiten an zwei aufeinanderfolgenden Fördertagen maximal 1,7 m/d betragen. Die maximale Anfahrgeschwindigkeit nach einem Abbaustillstand aus den oben unter a) Satz 2 genannten Gründen, der länger als 2,0 Tage dauert, darf 2,6 m/d nicht überschreiten.

- c) Der Abbau kann auch als 6-Tage/Woche Abbaubetrieb geführt werden (maximale Stillstandsdauer  $\leq 1,5$  Tage).

Davon ausgenommen sind Unterbrechungen des Abbaubetriebes aus unvorhergesehenen grubensicherheitlichen und/oder technischen Gründen, sowie der Abbaustillstände nach einer planmäßigen Verminderung der Abbaugeschwindigkeit (s. d) Satz 2).

- d) Die maximale Abbaugeschwindigkeit darf bei einem 6-Tage-Betrieb (maximale Stillstandsdauer  $\leq 1,5$  Tage) 6,0 m/d nicht überschreiten. Weiterhin darf die maximale Differenz der Abbaugeschwindigkeiten an zwei aufeinanderfolgenden Fördertagen maximal 2,0 m/d betragen. Die maximale Anfahrgeschwindigkeit nach einem Abbaustillstand aus den oben unter a) Satz 2 genannten Gründen, der länger als 1,5 Tage dauert, darf 2,0 m/d nicht überschreiten.

- 4) Es ist Sorge dafür zu tragen, dass die Zeitdauer von grubensicherheitlich und/oder technisch begründeten Abbaustillständen auf eine möglichst kurze Dauer beschränkt ist.

- 5) Abbaubeginn und Abbaueinstellung sind der Zulassungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

### III

#### Hinweise

- 1) Aus dieser Betriebsplanzulassung kann kein Anspruch auf die erforderliche bergrechtliche Zulassung eines Sonderbetriebsplanes für den Abbau der o. a. Bauhöhen abgeleitet werden. Diese Zulassung gilt auch erst und nur dann, wenn die o. g. Bauhöhen Bestandteil eines Hauptbetriebsplanes sind, dessen Zulassung vollziehbar ist.
- 2) Im Zusammenhang mit der bergschadenstechnischen Einschätzung der Abbaugeschwindigkeit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese nur mit Blick auf

den Schutz des Eigentums gem. § 48 Abs. 2 BBergG in Verbindung mit Art. 14 GG erfolgt. Die Festlegung von Abbaugeschwindigkeiten in anderen Betriebsplanverfahren und mit Blick auf andere schützenswerte Objekte an oder unmittelbar unter der Tagesoberfläche bleibt durch diese bergschadenstechnische Einschätzung unberührt.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können vom 28. Januar 2013 bis zum 11. Februar 2013 im

Technisches Rathaus Dinslaken  
Fachdienst 4.1  
Stadtentwicklung und Bauleitplanung  
I. Obergeschoss  
Hünxer Straße 81  
46537 Dinslaken,

im

Kundenzentrum Bauen der Stadt Bottrop  
im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes  
Luise-Hensel-Straße 1  
46236 Bottrop

und im

Gladbeck Information  
Altes Rathaus  
Erdgeschoss, Zimmer 19  
Willy-Brandt-Platz 2  
45964 Gladbeck

eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten des Technischen Rathauses Dinslaken sind:

Montag – Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag – Donnerstag	14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Die Öffnungszeiten des Kundenzentrums Bauen der Stadt Bottrop sind:

Montag u. Dienstag	07:30 Uhr – 16:00 Uhr
Mittwoch	07:30 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	07:30 Uhr – 17:00 Uhr
Freitag	07:30 Uhr – 16:00 Uhr

Die Öffnungszeiten der Gladbeck Information (Altes Rathaus) sind:

Montag - Freitag	8:30 Uhr – 12:00 Uhr
Montag – Donnerstag	13:30 Uhr – 15:30 Uhr

Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

**IV****Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Zulassung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form erhoben werden

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Dortmund, den 16.01.2013

Im Auftrag  
gez. Winkelmann

---

## **Bekanntmachung**

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Wesel für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 liegt im Kreishaus Wesel, Reeser Landstr. 31, Zimmer 317, während der Dauer des Beratungsverfahrens im Kreistag – vorgesehene Verabschiedung durch den Kreistag am 14.03.2013 - während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.30 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner/innen oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in der Zeit vom 22.01.2013 bis 08.02.2013 bei dem Landrat des Kreises Wesel - Fachdienst Finanzen und Beteiligungen -, Reeser Landstr. 31, erheben. Über diese Einwendungen und die der kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach § 55 (2) Kreisordnung NW beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Wesel, 16. Januar 2013  
K r e i s W e s e l  
Der Landrat  
gez. Dr. Müller

---

### ***Bekanntgabe der Bildungsangebote der Berufskollegs des Kreises Wesel für das Schuljahr 2013/2014***

Die Bildungsangebote der Berufskollegs des Kreises Wesel für das Schuljahr 2013/2014 können unter [www.kreis-wesel.de](http://www.kreis-wesel.de) eingesehen werden.

Die detaillierte Übersicht der Bildungsgänge, Anmeldezeiten und Hinweise zu den Informationstagen sowie allgemeine Informationen zum Kreis Wesel finden Sie auf unserer Homepage: [www.kreis-wesel.de](http://www.kreis-wesel.de).

---

### ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel – Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Patrick Maier** letzte bekannte Anschrift Bülowstr. 12, 46487 Wesel) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 06.11.2012- Aktenzeichen 01056466548 (SB 35) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 253 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 15.01.2013  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36-1 Bußgeldstelle  
Im Auftrag  
gez. Kempken

---

### ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für die **Firma HYDERplus Limited**, letzte bekannte Anschrift 46562 Voerde, Tönningstr. 72 , einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 03.01.2013, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-BC648, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 16.01.2013  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 –Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. Engel

---

## ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Georgi Angelov** letzte bekannte Anschrift Gladbacher Str. 190, 47805 Krefeld) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 15.10.2012- Aktenzeichen 01056548021 (SB 18) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 259 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 17.01.2013  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36-1 Bußgeldstelle  
Im Auftrag  
gez. Bildstein

---